

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 27.05.2010 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Hilgers und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

1. In Feusdorf soll die Telefonzelle abgebaut werden
2. Ein Abnahmevertrag beim Getränkegroßhandel „Schreiner“ für Getränke konnte verlängert werden für die nächsten fünf Jahre. Als Obolus für die Getränkeabnahme erhält die Ortsgemeinde Feusdorf – nachdem die Vereine auf ihren Anteil verzichtet haben – einen Betrag in Höhe von 7.900 €. Hiervon soll ein Teil für die Beschallungsanlage für das Dorfgemeinschaftshaus verwendet werden.
3. Die Ortsgemeinde kann einen gebrauchten Traktor von einem verstorbenen Landwirt günstig erwerben (für den Winterdienst und Mulcharbeiten). Der Kaufpreis beträgt 4.900 €, wobei der Wert doppelt so hoch ist.
4. Herr Hilgers teilte den Sachstand „Neue Hausnummerierung Neustraße“ mit.
5. Die Anbringung der Photovoltaikanlage auf dem Dorfgemeinschaftshaus konnte aufgrund statischer Probleme nicht durchgeführt werden.
6. Es soll in Feusdorf eine Bordsteinsanierung durchgeführt werden, wo dies erforderlich ist.
7. Seit dem 01. Mai hat die Jugendgruppe wieder eine Betreuerin für 1 Abend pro Woche (Stefanie Jung aus Jünkerath).

Zweckvereinbarung zwischen der OG Jünkerath und den OG Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.